

UMSETZUNG

der Lohn- und Gehaltspfändung in SAP

Erfassen einer bevorrechtigten Pfändung (Unterhaltspfändung)

In der LOHN+GEHALT (L+G), Ausgabe 1/2019 (Februar 2019), wurden die Grundzüge beim Erfassen einer gewöhnlichen Pfändung in SAP sowie die Darstellung bzw. Ermittlung des pfändbaren Betrages im SAP-Protokoll erläutert.

In diesem Beitrag erfahren Sie, wie eine Unterhaltspfändung zu bearbeiten ist und in welchen wesentlichen Punkten sich diese von der gewöhnlichen Pfändung unterscheidet. Daneben werden die bei einer Unterhaltspfändung erforderlichen Infotypen kurz erläutert.

Vom zugestellten Beschluss in das System

Sie beginnen die Erfassung – wie bei allen Pfändungen – mit dem Infotyp (IT) 0111 (Pfändung/Abtretung). Durch die Auswahl des Subtyps 2 „bevorrechtigte Pfändung“ (Abb. 1) werden die erforderlichen Infotypen zur Erfassung angeboten. Diese weichen teilweise von den Infotypen ab, die beim Anlegen einer Abtretung oder einer gewöhnlichen Pfändung benötigt werden.

Abb. 1

Personalnummer: 53390
Name: Pauli Maulwurf
Mitarbeitergruppe: 1 Aktive
Mitarbeiterklasse: 30 Angestellte kfm.
Infotyp: 5
Maßnahmen: Organisatorische Zuordnung, Daten zur Person, Anschriften, Bankverbindung, Familie/Bezugsperson, Behinderung, Werkärztlicher Dienst
Zeitraum: von 01.05.2018 bis 31.12.9999
Auswahl: heute, laufende Woche, ab heute, laufender Monat, bis heute, letzte Woche, alt. Periode, letzter Monat, laufendes Jahr
Direkte Auswahl: P.F.D. Pfändung/Abtret. **AFF 2 Bevorrechtigte Pfändung**

Infotyp 0111 – Pfändung/Abtretung

Der Infotyp 0111 (Pfändung/Abtretung), mit dem die Erfassung beginnt, besteht aus drei Reitern:

- Verwaltungsdaten (Gläubigerdaten)
- weitere Daten (u. a. Aktenzeichen, Kennzeichen „Aufforderung zur Drittschuldnererklärung“)
- Korrespondenz (in der Regel ein Rechtsbeistand)

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Artikel der L+G, Ausgabe 1/2019.

Infotyp 0112 – Forderung anlegen

Im Infotyp 0112 (Abb. 2) sind unter anderem die Hauptforderung sowie die Kosten anzugeben. Besonderheiten können sich beim Erfassen der Unterhaltsrückstände ergeben.

Abb. 2

Personennummer: 53390 Name: Pauli Maulwurf
Mitarbeitergruppe: 1 Aktive Personennr.: 0101
Mitarbeiterklasse: 30 Angestellte kfm.
Gültig: 01.05.2018 bis 31.12.9999
Pfändungsart / -nummer: 2 041 Bevorrechtigte Pfändung
Unterhaltsrückstand, der nicht bevorrechtigt zu behandeln ist.
Forderung:
Hauptforderung: 1.200,00 EUR Zinsen
Tilgungsrate: EUR EUR
Laufender Unterhalt: 100,00 EUR Zinsen
Unverzinsliche Kosten: 175,00 EUR
Verzinsliche Kosten: EUR EUR
Monatliche Kosten: EUR EUR
Zuordnung Tilgungsrest:
Tilgungsvorherläge: Kosten, Zinsen, Schuld (§367 Abs. 1 BGB)

Welche Werte gehören in welche Felder?

- Hauptforderung: Hier sind grundsätzlich die Unterhaltsrückstände zu erfassen.
- Normalbereich: Einzutragen sind die Rückstände, die nicht privilegiert sind und deshalb nicht in den Vorrechtsbereich fallen. Dies ist dann der Fall, wenn nach Lage der Verhältnisse nicht anzunehmen ist, dass der Schuldner sich seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat; vgl. hierzu auch § 850d Abs. 1 S. 4 der Zivilprozessordnung (ZPO). Wird im Pfändungsbeschluss keine besondere Feststellung der überjährigen (älteren) Rückstände getroffen, fallen auch diese „alten“ Rückstände in den Vorrechtsbereich. Hat sich der Schuldner nicht absichtlich der Zahlungspflicht entzogen, ist dies ausdrücklich zu vermerken. Die Information finden Sie auf Seite 8 des Formulars „Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Unterhaltsforderung“ (Abb. 3).

Abb. 3

Der erweiterte Pfändungsumfang gilt nicht für die Unterhaltsrückstände, die länger als ein Jahr vor Stellung des Pfändungsantrags vom _____ fällig geworden sind, weil nach Lage der Verhältnisse nicht anzunehmen ist, dass der Schuldner sich seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat.

- Laufender Unterhalt: laufender, nicht rückständiger Unterhalt

Infotyp 0114 – Pfändbaren Betrag anlegen

Der Infotyp 0114 besteht aus fünf Reitern (Abb. 4):

- Block 1 – § 850c
Dieser Block steht bei Erfassen des Subtyps 1 „gewöhnliche Pfändung“ zur Verfügung.

Bezug nach § 850a ZPO	Unpfändbarkeit bei gewöhnlichem Gläubiger	Unpfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen
Nr. 1 Mehrarbeitsstunden	½ unpfändbar	¼ unpfändbar
Nr. 2 Urlaubsgeld, Firmenjubiläum, Treuegeld	unpfändbar	½ unpfändbar
Nr. 4: Weihnachtiszuführung	die Hälfte des monatlichen Arbeits- einkommens, max. 500 Euro	ein Viertel des monatlichen Arbeits- einkommens, max. 250 Euro

- Block 2 – § 850d
Dieser Block erscheint bei Erfassen des Subtyps 2 „bevorrechtigte Pfändung“.
- Sonderfälle
Hier kann eine Vielzahl besonderer Sachverhalte hinterlegt werden, z. B. die teilweise Berücksichtigung unterhaltsberechtigter Personen.
- VWL-Verträge
Erläutert in der L+G, Ausgabe 1/2019.
- Zusammenrechnung
Mehrere Arbeitseinkommen sind auf Antrag vom Vollstreckungsgericht bei der Pfändung zusammenzurechnen (§ 850e Nr. 2 ZPO).

Hinweis

Neben dem vom Gericht festgelegten pfandfreien Betrag sowie dem pfandfreien Mehrbetrag sind dem Schuldner auch grundsätzlich die in § 850a ZPO genannten Bezüge für den Unterhaltsgläubiger ebenfalls unpfändbar zu belassen. Die Ausnahmen gem. § 850d Abs. 1 ZPO können der Übersicht entnommen werden.

Die pfändungsrechtliche Behandlung der Lohnarten wird in den Verarbeitungsklassen 72 – 74 geschlüsselt.

Beispiel:

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfÜB) sieht einen pfandfreien Betrag in Höhe von 930 Euro vor (Selbstbehalt). Zudem ist der Mehrbetrag zu 50 Prozent unpfändbar. Auch im Block 2 ist die Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen anzugeben, auch wenn diese grundsätzlich für die Berechnung des pfändbaren Betrages bei der Unterhaltspfändung nicht



Abb. 4

1. Pfändungsgrundlage mit Schutz	3.102,61
- Pfandfreier Betrag laut Beschluss	- 930,00
Vorläufig pfändbarer Betrag	= 2.172,61
2. Pfandfreier Mehrbetrag: Vorl.pfänd. (1.) * 50,00 % / 100 =	1.086,31
3. Vorläufig pfändbarer Betrag (1.)	2.172,61
- Pfandfreier Mehrbetrag (2.)	- 1.086,31
Vorläufig pfändbarer Betrag	= 1.086,30
4. Vorläufig pfändbarer Betrag (3.)	1.086,30
+ Grundlage ohne Pfändungsschutz	+ 0,00
Pfändbarer Betrag gem. § 850d ZPO	= 1.086,30
5. Pfändungsgrundlage mit Schutz	3.102,61
+ Nicht pfändbare Grundlagen	+ 0,00
- Vorläufig pfändbarer Betrag (5.)	- 1.086,30
Pfandfreier Betrag	= 2.016,31

Abb. 5

Ein wichtiger Hinweis zum Schluss

Ein sehr häufiger Praxisfehler besteht darin, dass das Wort „bevorrechtigt“ fälschlicherweise als „vorrangig“ interpretiert wird. Es gilt das Rangfolgeprinzip nach § 804 Abs. 3 ZPO. Wurde am 27.02.2019 ein PfÜB der C-Bank zugestellt und am 04.03.2019 der PfÜB eines Unterhaltsgläubigers, so bleibt die Rangfolge unverändert: C-Bank = Rang 1, Unterhaltsgläubiger = Rang 2.

Weshalb der Unterhaltsgläubiger dennoch einen pfändbaren Betrag erhält, erfahren Sie in der nächsten Ausgabe der LOHN+GEHALT.

relevant sind. Die Berechnung ergibt sich hier nicht aufgrund des § 850c ZPO (Lohnpfändungstabelle), sondern direkt aus dem Beschluss.

Im Feld „Pfandfreier Betrag“ ist der vom Gericht festgelegte Selbstbehalt einzutragen und im darunterliegenden Feld „Pfandfreier Mehrbetrag“ der entsprechende Prozentsatz. Der Mehrbetrag ist bei einer gewöhnlichen Pfändung die Differenz zwischen dem Pfändungsnetto und dem unpfändbaren Grundbetrag nach § 850c Abs. 1 ZPO. Bei der Unterhaltspfändung entspricht der Mehrbetrag der Differenz zwischen dem Pfändungsnetto und dem vom Gericht festgelegten pfandfreien Betrag (siehe hierzu auch die Berechnung im SAP-Protokoll, Abb. 5).



Frank Müller
Betriebswirt (VWA)
selbst. Trainer und Unternehmensberater
www.frag-den-mueller.de